

Checkliste zur Einwilligungsfähigkeit

Mit dem seit 1992 geltenden neuen Betreuungsrecht sind Menschen, für die das Amtsgericht einen Betreuer bestellt hat, nicht mehr entmündigt.

Der Gesetzgeber wollte, dass gerade in Abwendung vom restriktiven alten Vormund- und Pflegschaftsrecht, geistig behinderten und psychisch kranken Menschen die Stigmatisierung durch eine Vormundbestellung erspart bleibt und erkannte mit dem neuen Betreuungsrecht Behinderten das Recht auf Selbstbestimmung zu.

Dieses Recht, selbst über sich entscheiden zu können, steht jedem Mann zu, sofern er als einwilligungsfähig anzusehen ist, was in jedem Einzelfall zu prüfen ist.

In Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der örtlichen Arbeitsgemeinschaft Betreuungsrecht, Herrn Richter Klinzing (Betreuungsgericht), Frau Dr. Darmstadt (Gesundheitsamt Dresden/ Sozialpsychiatrischer Dienst), Frau Bey (Vertreterin Berufsbetreuer), Herrn Heidrich (Diakonischer Betreuungsverein Dresden e. V.), Herrn Hupfer (1. Dresdner Betreuungsverein e. V.) und Frau Zodehogan (Betreuungs-

behörde) wurde die Checkliste „Einwilligungsfähigkeit“ erarbeitet, welche für jeden Arzt eine Richtschnur für die gesetzliche Verfahrensweise ärztlichen Handelns im Zusammenhang mit der Einwilligungsfähigkeit darstellen soll.

Um diese Prüfung im Praxisalltag erleichtern zu können, wurde die Checkliste entworfen. Selbstverständlich kann der Betreuer, sofern ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis Gesundheitspflege bestellt ist, informiert und hinzugezogen werden. Ist der Patient aber einwilligungsfähig, entscheidet der Patient allein.“

Checkliste

In Notfällen hat der Arzt die Behandlung durchzuführen, die dem mutmaßlichen Willen (Interesse) des Patienten entspricht.

Bei planbaren Eingriffen ist die Einwilligungsfähigkeit des Patienten gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Konsiliarpsychiaters zu überprüfen.

Einwilligungsfähigkeit = Fähigkeit des Patienten, Bedeutung und Tragweite des Eingriffs zu ermessen und seine Entscheidung danach auszurichten, das heißt Sachverhalt verstehen, Information verarbeiten und bewerten können, Willen kundtun.

Patient einwilligungsfähig

Allein der Betroffene ist zu einer Entscheidung bezüglich seiner Behandlung berechtigt.

Patient ist autonom in seiner Entscheidung.

Zweifelsfälle

Einwilligung sowohl vom Betroffenen als auch vom Betreuer/Bevollmächtigten einholen.

Wenn kein Betreuer/Bevollmächtigter bestimmt, Antrag auf Eilbetreuung beim Betreuungsgericht stellen.

Patient nicht einwilligungsfähig

Abklärung, ob Vorsorgevollmacht vorhanden oder Betreuung angeordnet ist. Angehörige sind ohne Vollmacht nicht berechtigt, Entscheidungen für Patienten zu treffen.

Wenn nichts vorliegt, ist Antrag auf Eilbetreuung beim Betreuungsgericht zu stellen.

Zu beachten ist, dass der Betreuer/Bevollmächtigte unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erst die Genehmigung des Betreuungsgerichtes einholen muss,... „wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet“ (§1904 BGB).

Verfasser: Arbeitsgemeinschaft Betreuungsrecht Dresden (Mitglieder: Betreuungsgericht, Sozialpsychiatrischer Dienst, 1. Dresdener Betreuungsverein, Diakonischer Betreuungsverein Dresden e. V., Vertretung Berufsbetreuer, Betreuungsbehörde)